

KRABELSTUBEN ORDNUNG

Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube
Neukirchen am Walde



Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Kindergarteneintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens.

Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Leitung: Gerda Schrank
Erhalter: Gerhard Braumann

Adresse: **Pühretstraße 14**
4724 Neukirchen am Walde
KS408122@pfarrcaritas-kita.at
Telefonnummer: **07278/3256**
Homepage: **www.pfarre-neukirchen.at**

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich jährlich nach dem Bedarf der Eltern.

Montag – Freitag: 7:00 – 13:00Uhr

- Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- Das Arbeitsjahr 2022/23 der Krabbelstube beginnt am 5. September 2022 und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

FERIEN:

- Die Sommerferien beginnen am 21. Juli 2023.
- Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dez. 2022 und enden am 6. Jänner 2023.
- Die Osterferien beginnen am Donnerstag, 6.4.2023 und enden am Ostermontag, 10.4.2022.

JOURNALTAGE: an diesen Tagen hat die Krabbelstube geöffnet, der Bedarf wird abgefragt

- Herbstferien: 27. Oktober 2022 und enden am 31. Oktober 2022
- Semesterferien: 20. - 24. Februar 2023
- Karwoche: Montag, 3. April. – Mittwoch 5. April 2022

ANMELDUNGEN für diese Tage befinden sich auf der Homepage.

KRABELSTUBEN ORDNUNG

Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube
Neukirchen am Walde



Bitte in der Zeit von 7:30 – 8:00 Uhr anrufen, damit unsere pädagogische Arbeit nicht gestört wird.

In Notfällen sind wir jederzeit erreichbar!

Aufnahme in die Krabbelstube

1. Der Rechtsträger entscheidet über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat ist ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten. Ab dem 30. Lebensmonat ist der Vormittag beitragsfrei. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
4. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a. Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b. ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag
 - c. Impfbescheinigung
 - d. Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
 - e. Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleiterin zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher. Es gibt jederzeit die Möglichkeit eines informativen Elterngesprächs mit der jeweiligen Pädagogin. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Kindergartenleitung eine Bedarfserhebung durch.

Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

KRABELSTUBEN ORDNUNG

Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube
Neukirchen am Walde



Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Lt § 3 Abs. 4a KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.
4. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
5. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (zB.: bei Läusebefall)
6. Die Datenschutzerklärung, die Zustimmung der Aufsichtspflicht bei internen Veranstaltungen sowie zu Einverständniserklärung für die Weitergabe eines Fotosticks mit den gesammelten Gruppenfotos des Kindergartenjahres werden beim Anmeldegespräch an die Erziehungsberechtigten ausgegeben.
7. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Die Datenschutzerklärung, die Zustimmung der Aufsichtspflicht bei internen Veranstaltungen sowie zu Einverständniserklärung für die Weitergabe eines Fotosticks mit den gesammelten Gruppenfotos des Kindergartenjahres werden beim Anmeldegespräch an die Erziehungsberechtigten ausgegeben.

KRABELSTUBEN ORDNUNG

Pfarrcaritas Kindergarten und Krabbelstube
Neukirchen am Walde



10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
11. Die Eltern leisten einen Materialbeitrag und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen und für den Bustransport. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.

Weiteres möchten wir Sie informieren

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Krabbelstubenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos keinerlei Medikamente verabreicht werden. (Abgesehen von Notfallmedikamenten, nach Unterweisung von einem Arzt).
3. Wir bitten Sie zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.
4. In den internen Räumlichkeiten der Einrichtung dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (zB. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
5. Das Mittagessen holen wir von der Ausspeisung der Mittelschule. Der Speiseplan mit den angegebenen Allergenen wird im Vorraum des Kindergartens ausgehängt bzw. auf der Homepage wöchentlich aktualisiert
6. Da in der Krabbelstube jeden Tag eine gemeinsame, gesunde Jause zubereitet wird, wird darauf hingewiesen, dass diese Speisen ALLE Allergene, außer B – Krebstiere, D – Fisch und R – Weichtiere beinhalten können. Tritt bei eurem Kind eine Veränderung hinsichtlich der Allergien oder Unverträglichkeiten auf, ist diese umgehend der Pädagogin bekannt zu geben.
7. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen... verursachen.
8. Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder event. durch eine Mitversicherung bei den Eltern). Es besteht jedoch die Möglichkeit zum Abschluss einer Unfallversicherung.

Wir danken für Ihr Vertrauen

Gerhard Braumann
Mandatsvertreter der Pfarre

Gerda Schrank
Leitung